

## GAM Holding AG, Zürich

### Rückkauf eigener Aktien auf ordentlicher Handelslinie und zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG

Der Verwaltungsrat der GAM Holding AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich, («GAM» oder die «Gesellschaft») hat am 19. Februar 2020 beschlossen, mittels einem zweiteiligen Aktienrückkaufprogramm max. 10% des Aktienkapitals zurückzukaufen, was maximal 15'968'253 Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert (die «Namenaktien») entspricht (das «Rückkaufprogramm»). Unter dem Rückkaufprogramm werden auf der ersten Handelslinie Namenaktien zwecks Verwendung für die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme und auf der zweiten Handelslinie zwecks Kapitalherabsetzung zurückgekauft werden.

GAM wird zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% eigene Aktien halten (Art. 659 Abs. 1 Obligationenrecht).

Das aktuelle Aktienkapital von GAM beträgt CHF 7'984'126.55, eingeteilt in 159'682'531 Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zukünftigen ordentlichen Generalversammlungen die unter dem Rückkaufprogramm auf der zweiten Handelslinie zurückgekauften Namenaktien der Gesellschaft zur Kapitalherabsetzung mittels Vernichtung zu beantragen.

#### ALLGEMEINE ANGABEN ZUM AKTIENRÜCKKAUF AUF ORDENTLICHER HANDELSLINIE UND ZWEITER HANDELSLINIE

##### Beauftragte Bank

GAM hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von GAM auf der ordentlichen Handelslinie und zweiten Handelslinie stellen.

##### Dauer des Rückkaufs

Der Aktienrückkauf von GAM erfolgt ab dem 5. Mai 2020 und wird bis längstens zum 28. April 2023 aufrechterhalten. GAM behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien zu kaufen.

##### Veröffentlichung der Transaktionen

GAM wird regelmässig über die Entwicklung des Aktienrückkaufs auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: <https://www.gam.com/en/our-company/investor-relations/share-buy-back-programme>

##### Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Internetadresse ersichtlich: <https://www.gam.com/en/our-company/investor-relations/share-buy-back-programme>

##### Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen.

##### Eigene Namenaktien

Per 29. April 2020 hielt GAM 3'340'378 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 2.09% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

##### Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrechte

Gemäss den bis zum 29. April 2020 publizierten Meldungen hielten folgende Aktionärinnen mehr als 3% des Kapitals und der Stimmrechte an GAM:

Silchester International Investors LLP, London, UK<sup>1</sup>  
15.01% des Kapitals und der Stimmrechte

Jörg Bantleon, München, Deutschland  
(direkter Aktionär: Bantleon Bank AG, Bahnhofstrasse 2, 6300 Zug)<sup>2</sup>  
5.23% des Kapitals und der Stimmrechte

Schroders plc, London, UK<sup>3</sup>  
5.065% des Kapitals und der Stimmrechte

Kiltearn Partners LLP, Edinburgh, UK<sup>4</sup>  
4.92% des Kapitals und der Stimmrechte

Credit Suisse Funds AG, Zürich, Schweiz<sup>5</sup>  
3.08% des Kapitals und der Stimmrechte

Norges Bank (The Central Bank of Norway), Oslo, Norway<sup>6</sup>  
3.02% des Kapitals und der Stimmrechte

Mario J. Gabelli, New York, USA<sup>7</sup>  
3.02% des Kapitals und der Stimmrechte

Dimensional Holdings Inc., Wilmington DE, USA (direkte Aktionäre: Dimensional Fund Advisors LP, Austin, USA; DFA Australia Limited, Sydney, Australien; Dimensional Fund Advisors Ltd., London, UK; Dimensional Fund Advisors Canada ULC, Vancouver, Kanada)<sup>8</sup>  
3.002% des Kapitals und der Stimmrechte

GAM hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogrammes.

<sup>1</sup> Stand per 12. Februar 2014

<sup>2</sup> Stand per 16. April 2020

<sup>3</sup> Stand per 20. Dezember 2019

<sup>4</sup> Stand per 8. März 2018

<sup>5</sup> Stand per 16. April 2020

<sup>6</sup> Stand per 3. Juli 2019

<sup>7</sup> Stand per 20. November 2018

<sup>8</sup> Stand per 17. März 2017

##### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

##### Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie GAM Holding AG  
10.265.962 / CH0102659627 / GAM

Namenaktie GAM Holding AG (Aktienrückkauf zweite Linie)  
24.222.519 / CH0242225198 / GAMEE

**Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt dar.**

**This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.**

#### ANGABEN ZUM AKTIENRÜCKKAUF AUF ZWEITER HANDELSLINIE

##### Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Linie gemäss International Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich GAM als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel der Namenaktien von GAM unter der Valorenummer 10.265.962 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von GAM haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

##### Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien von GAM.

##### Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, vgl. Ziff. 1. (Eidgenössische Verrechnungssteuer) unten) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von GAM finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

##### Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Linie unzulässig.

##### Steuern

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

##### 1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, im mindestens gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel); vorliegend wird die Belastung bis auf Widerruf exakt 50:50 betragen. Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, 35% auf der Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Sobald keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, beträgt die eidgenössische Verrechnungssteuer 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

##### 2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

##### a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, mindestens im gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel); vorliegend wird die Belastung bis auf Widerruf exakt 50:50 betragen. Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, die Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). Sobald keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, stellt die volle Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar.

##### b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

##### Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionärinnen und Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.